



Marktgemeinde Halbenrain

A-8492 Halbenrain 220
Bezirk Südoststeiermark

Telefon: 03476/2205-0, Telefax: 03476/2205-6
DVR-Nr.: 0416223, UID: ATU28596301

GZ.: 850/WVA-VO/2023

Halbenrain, 14. September 2022

Ggst.: Wassergebührenordnung 2023

Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Halbenrain

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Halbenrain hat in seiner Sitzung vom 13. September 2022 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Halbenrain erlassen.

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Halbenrain wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eingehoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 7.848.508,00

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt

Darlehen 50 %	€ 235.000,00
nicht rückzahlbare Beträge	€ 75.000,00
angesammelte Wasserleitungsbeiträge	€ 0,00

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 7.538.508,00.

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 26.340 lfm.

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 286,20.

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5,00 %, somit € 14,31.

§ 8

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 9

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr € **16,69**.

§ 10

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühren betragen € **1,60** pro m³ verbrauchter Wassermenge. Bei Wasserabholung betragen die Wasserverbrauchsgebühren € **2,02** pro m³ verbrauchter Wassermenge.

§ 11

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 12

Die Abrechnungsperiode für die jährliche Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr wird vom 01.10. eines Jahres bis 30.09. des Folgejahres festgelegt. Die vierteljährlichen Teilzahlungen sind jeweils am 15.02, 15.05 und 15.08 in der Höhe eines Viertels der vorjährigen Jahresgebühr zu leisten.

Zum 15.11. eines Jahres wird der Restbetrag vorgeschrieben. Als Grundlage dient der Abrechnungsbescheid, welcher auf Grundlage des tatsächlichen Verbrauches erstellt wird.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

